

# Statuten

## Verein Junge Weinfreunde Nordostschweiz

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Junge Weinfreunde Nordostschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt «junge Freunde des Weines zusammenzuschliessen und ihnen die Kunst und Vielfalt der regionalen Weinproduktion näherzubringen».

Dieses Ziel soll erreicht werden mit der Organisation von Versammlungen, Vorträgen, Degustationen, Exkursionen und Besichtigungen.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen unter 40 Jahren, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Bei Erreichung des 40. Altersjahres wird die Aktivmitgliedschaft automatisch in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist bis spätestens 30. November schriftlich an den Vorstand zu richten.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Begleitet ein Mitglied auch nach erfolgter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Kann die Mitgliederversammlung aufgrund einer Pandemie oder anderen speziellen Umständen nicht vor Ort stattfinden, kann der Vorstand die schriftliche oder elektronische Durchführung beschliessen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, müssen sich schriftlich und unter Angabe von Gründen bis spätestens 48 Stunden im Voraus beim Vorstand abmelden.

Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung wird ein zusätzlicher Beitrag von CHF 50 fällig.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder statuarisch einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Events

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der an dieser zu behandelnden Geschäfte
- Auswahl und Organisation von Delegierten, Referenten, Degustatoren und Exkursionsleitern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vertretung des Vereins nach aussen

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 09. November 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 9. November 2021, Schaffhausen

Die Präsidentin:



Katharina Regli

Die Protokollführerin:



Carla Schmid